



Gemeinde Tiers
Comune di Tires

Landschaftsplan
Piano paesaggistico

Autonome
Provinz
Bozen-Südtirol

Abteilung
Natur
und Landschaft

Amt für Land-
schaftsökologie



Provincia
autonoma di
Bolzano-
Alto Adige

Ripartizione
natura
e paesaggio

Ufficio ecologia
del paesaggio

Beschluss der Landesregierung Nr. 371 vom 6.02.2006
Delibera della Giunta Provinciale n. 371 del 6.02.2006

Amt für Landschaftsökologie – Ufficio ecologia del paesaggio
Planverfasser / redattore del piano: Dr. Konrad Stockner
Tel : 0471/414314, Fax : 0471/414309, e-mail: konrad.stockner@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/natur
www.provinz.bz.it/natur/landdaten

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage und Zielsetzungen ... 2

2. Gebietsbeschreibung ... 3

3. Schutzmaßnahmen ... 5

Bannzonen ... 5

Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse ... 6

Natürliche Landschaft ... 7

Naturdenkmäler ... 8

Baumschutz ... 9

Pflasterwege, Trockenmauern und Flurgehölze ... 10

Archäologische Schutzgebiete ... 10

Neuabgrenzung des Naturparks Schlern ... 10

4. Landschaftsentwicklung und -pflege ... 11

Unterschutzstellungen reichen nicht aus ... 11

Landschaftsentwicklungskonzept für die Gemeinde ... 11

Bürgerbeteiligung und Information ... 11

Fördermaßnahmen ... 11

Landschaftsleitbild Südtirol ... 12

1. Ausgangslage und Zielsetzungen

Der derzeit gültige Landschaftsplan der Gemeinde Tiers wurde mit Dekret des Landeshauptmanns von Südtirol vom 13. März 1979, Nr. 55/V/LS genehmigt. Die Ausarbeitung des Planes erfolgte also vor ca. 25 Jahren. Da sich in der Zwischenzeit die allgemeinen Bestimmungen, die Planungskriterien, der Gemeindebauleitplan sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes stark verändert haben, erschien eine Überarbeitung des Planes, auch aufgrund der Wünsche der Gemeinde, als vordringlich.

Des Weiteren kam es in der Natur- und Landschaftsschutzarbeit auf Landesebene zu neuen Weichenstellungen durch die Verabschiedung des LEROP-Fachplanes Landschaftsleitbild Südtirol. Einen weiteren konkreten Anstoß zur Überarbeitung des Landschaftsplanes der Gemeinde Tiers stellt die Digitalisierung des Bauleitplanes dar.

Unterschutzstellungen

Die landschaftlichen Unterschutzstellungen erfahren teilweise gegenüber dem Landschaftsplan aus dem Jahr 1979 erhebliche Veränderungen, sowohl bezüglich deren Abgrenzungen als auch deren Schutzbestimmungen.

Durch die Ausweisung von drei neuen Naturdenkmälern sowie von einzelnen Feuchtbereichen und die Festlegung von Schutzbestimmungen für eine Reihe von Landschaftselementen, wie Feldhecken, soll der Lebensraumschutz im überarbeiteten Landschaftsplan verstärkte Berücksichtigung finden. Der überarbeitete Landschaftsplan enthält auch bezüglich der Landschaftsschutzzonen einige Neuerungen. In den Bannzonen gilt ein absolutes Bauverbot, aber nur in Teilbereichen dieser Zonen gilt für Projekte die Ermächtigungspflicht durch die Landesbehörde für Landschaftsschutz.

Wie bereits im Landschaftsplan aus dem Jahr 1979 so festgelegt, sind von landschaftlichen Bindungen die Bauzonen

sowie die Zonen für Infrastrukturen und produktive Ansiedlungen ausgenommen. Durch verschiedene Abänderungen des Bauleitplanes und dessen Überarbeitungen haben sich für diese Zonen wesentliche Veränderungen ergeben. Der überarbeitete Landschaftsplan soll dieser Situation Rechnung tragen. Der Plan der landschaftlichen Unterschutzstellungen der Gemeinde Tiers betrifft nicht das gesamte Gemeindegebiet. Der nördliche Teil des Gemeindegebietes - vom Tschafon bis zu den Grasleiten-Spitzen - befindet sich bereits seit 1974 im Naturpark Schlern. Im Jahre 2003 wurde dann der Naturpark auch noch auf Plafetsch und auf den restlichen Teil des Rosengartens innerhalb des Gemeindegebietes von Tiers ausgedehnt. Die Naturparkbereiche bleiben von diesem Vorschlag zur Unterschutzstellung ausgeklammert.

Landschaftsentwicklung und -pflege

Völlig neu ist im überarbeiteten Landschaftsplan der Bereich Landschaftsentwicklung und -pflege. Zu einem nachhaltigen Umgang mit Natur und Landschaft gehören heute nicht nur Unterschutzstellungen, sondern auch die Pflege wertvoller Kulturlandschaften als auch Revitalisierungsmaßnahmen für verarmte Landschaftsräume. Zentrale Bedeutung nimmt die Wahrnehmung von Tendenzen in der Landschaftsentwicklung vor Ort ein. Mit Hilfe von kommunalen Landschaftsleitbildern oder -entwicklungskonzepten können negative Entwicklungen aufgezeigt und Gegenmaßnahmen festgelegt werden. Aber auch positive Tendenzen gilt es zu erkennen und zu verstärken. Das Landschaftsleitbild Südtirol mit seiner tiefgehenden Analyse der Landschaftssituation in Südtirol und den zahlreichen Maßnahmenvorschlägen zur Lenkung der Landschaftsentwicklung stellt eine wichtige Grundlage für die Landschaftsschutzarbeit in der Gemeinde dar.

2. Gebietsbeschreibung

Das Gemeindegebiet von Tiers dehnt sich längs des Tiersertales aus und umfasst den südlichen Berghang des Tschafons, das Tschamintal bis zum Schlernmassiv und bis zur Tierseralpe im Norden, die Gipfel der Rosengarten-Gruppe zwischen den Grasleiten-Spitzen bzw. dem Vajolet und dem Tschager-Joch im Osten, den stark bewaldeten Berghang des Nigerges im Süden und schließlich einen Teil des obgenannten Tiersertales im Westen.

Klimatisch gehört das Gebiet zu den südlichen Zwischenalpen und ist montan bis alpin geprägt. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt im Hauptort Tiers bei knapp 800 mm und nimmt mit der Höhe zu. Die mittleren Jahrestemperaturen betragen in Tiers ca. 9-10°C und ab 1.500 m Meereshöhe liegen sie unter 6°C. Tiers selbst ist klimatisch begünstigt durch die sonnenexponierte Lage. Damit sind die für die Höhenlage doch relativ milden Temperaturen erklärbar.

In geologischer Hinsicht ist das vom Landschaftsplan erfasste Gebiet sehr einheitlich aufgebaut. Fast zur Gänze ist es von der Bozner Porphyrlatte abgedeckt. Quarzporphyr verwittert sehr schlecht, weshalb sich auf diesem Gestein nur karge Böden entwickeln können. Zu einem großen Teil aber ist das Gebiet mit Moränen bzw. Aufschüttungsmaterial bedeckt, wo sich tiefere und fruchtbare Böden entwickelt haben. Der Grödner Sandstein ist nur an wenigen Stellen aufgeschlossen (bei Tiers, in den Südwestflanken des Tschafon). Nördlich von St. Zyprian beginnt dann die klassische Gesteinsserie der westlichen Dolomiten (von den Bellerophonschichten bis zum Dachsteindolomit), die auch das gesamte Naturparkgebiet großteils prägt.

Wegen der Höhenlage (der tiefste Punkt des Gemeindegebietes liegt bei ca. 700 m Meereshöhe) sind auch in den tieferen

Lagen von Tiers nur mehr einzelne Ausläufer der submediterranen Laubmischwälder zu finden. Auch vereinzelte Buchenvorkommen gibt es noch in diesen Bereichen. Die schattigen Nordhänge der montanen Stufe sind mit Tannen-Fichtenwäldern und mit einem für saure Böden charakteristischen Unterwuchs bedeckt. An den sonnigen Südhängen herrscht, bis weit ins Tschamintal hinein, die Weißkiefer und im Unterwuchs je nach Gesteinsuntergrund und Exposition die Schneeheide oder die Heidelbeere vor. Die Lärche ist in allen Waldformationen anzutreffen. Die Waldgrenze wird in den Bereichen, in denen steiles, felsiges Gelände ein weiteres Ansteigen des Waldes verhindert, von Fichten und Lärchen gebildet. In jenen Bereichen, in denen der Wald seine natürliche Obergrenze erreichen kann, sind auch Zirbenbestände vorhanden. Vor allem im Tschamintal kommen auch ausgedehnte Latschenbestände vor und an diese schließen sich, wo das Gelände es ermöglicht, alpine Kalkrasengesellschaften an.

Die steilen Taleinschnitte räumen der Ufervegetation entlang der Bäche (vor allem Weiden und Erlen) nur wenig Platz ein.

Das Landwirtschaftsgebiet ist fast zur Gänze von der Grünlandwirtschaft geprägt. Wegen der reich strukturierten Geländemorphologie fehlen große, völlig ausgeräumte Landwirtschaftsgebiete. Im Gegenteil vielfach sind noch die zahlreichen, von früher stammenden Natur- und Kulturlandschaftselemente erhalten geblieben.

Nicht wegzudenken vom Landschaftsbild sind die vielen Flurgehölze und Heckenbestände. Verschiedene Sträucher bilden die Heckenzeilen, darunter die Haselnuss, die Heckenrose, der Liguster, der Weiß- und Schlehdorn, der Holunder, die Heckenkirsche und noch einige mehr, während Laubbäume, wie Linden, Ahorne, Eichen, Ulmen, Eschen, Pappeln, Eber-

eschen, Weiden, Kirschbäume, Nussbäume, alte Birn- und Apfelbäume vielfach die Höfe schmücken, Straßen und Wege säumen oder am Waldrand zu finden sind. Hervorgehoben werden soll die landschaftliche Bedeutung der Eichen. Die Eichen, wenn man sie ein hohes Alter erreichen lässt, können sich zu wunderschönen, sehr eindrucksvollen Baumexemplaren entfalten, die Fixpunkte in der Landschaft bilden. Oberhalb des Unterwegerhofes befindet sich eine lange Eichenreihe, die in der Landschaft besonders hervorsticht. Eine Besonderheit stellen auch die Eibenvorkommen dar.

Das Siedlungsbild ist geprägt von den beiden relativ geschlossenen Ortsbereichen Tiers und St. Zyprian sowie von vielen Einzelhöfen. Der Hauptort Tiers hat sich etwas stark in die Länge, entlang der Hauptdurchzugsstraße entwickelt. Es ist deshalb darauf zu achten, dass zukünftige Erweiterungen dieser Ortschaft in die anderen beiden Richtungen erfolgen. Wichtiges Element der Kulturlandschaft ist die bäuerliche Architektur. Wohn- und Futterhaus sind in Tiers zumeist voneinander getrennt. Leider müssen die alten Gebäude immer öfter neuen weichen, womit der landschaftlichen Vielfalt nicht der beste Dienst erwiesen wird, da die Neubauten meistens nur mehr wenig Eigenständigkeit und lokalen Bezug aufweisen.



St. Zyprian

3. Schutzmaßnahmen

Bannzonen

Die für das Landschafts- und Siedlungsbild der Gemeinde Tiers besonders charakteristischen und wertvollen Bereiche werden als Bannzonen ausgewiesen. Es handelt sich dabei um die Umgebung von kulturhistorisch wertvollen, landschaftsprägenden Bauten, um markante Geländeformen oder um größere noch weitgehend unverbaute Grünbereiche, die wichtige Blickfelder darstellen und deren intakte Typologie ein wertvolles Element der vorhandenen Landschafts- und Siedlungsstruktur ist.

Trotz der allgemein regen Bautätigkeit in den letzten Jahrzehnten sind die genannten markanten Grünbereiche intakt und großteils unverbaut geblieben, auch weil einige davon bereits seit 1979 als Bannzonen geschützt sind. Die bereits bestehenden Schutzgebiete werden somit im neuen, überarbeiteten Landschaftsplan mit einigen Grenzkorrekturen übernommen.



St. Zyprian mit den Dosswiesen, Traunwiesen, Runggun und Rosengarten im Hintergrund

Im einzelnen handelt es sich um folgende Zonen:

- Die **unverbauten Wiesenflächen rund um das landschaftlich einmalig gelegene, kleine Kirchlein St. Zyprian.**

Die Kirche mit dem Rosengarten im Hintergrund stellt eines der bekanntesten Landschaftsbilder aus dem Südtiroler Dolomitenraum dar. Die Zone wird im Südwesten etwas erweitert.

- Die sanft ansteigenden **Traunwiesen** hinter St. Zyprian, die sich voll im Blickfeld auf den Rosengarten befinden. Am südwestlichen Rand wird die Bannzone etwas reduziert, womit einige bestehende Gebäude von der Bannzone ausgeklammert werden. In der Bannzone befindet sich auch der Bereich **Runggun** mit seinen lärchenbestandenen Weideflächen. Die im Südwesten daran anschließenden Wiesenflächen auf einem äußerst exponierten Hangrücken sollen nun auch in die Bannzone eingegliedert werden.

Neu vorgesehen werden folgende Bannzonen:

- Ein größerer unverbaute Grünbereich **westlich des Hauptortes Tiers**, der ein wichtiges Blickfeld von der Zufahrtsstraße auf das Dorf darstellt. Die Bannzone reicht vom Edernhaus bis hinunter zum Veithof.



Unverbaute Felder westlich von Tiers

- Am östlichen Dorfende wird ebenfalls eine neue Bannzone vorgesehen, die **von der Tierser Kirche bis zum Praderhof** reicht. Sie soll in erster Linie als Umge-

bungsschutz für Kirche und Friedhof dienen. Diese Zone und insbesondere die vorher genannte am Beginn des Dorfes haben aber auch das Ziel eine weitere Entwicklung des Dorfes entlang der Hauptdurchzugsstraße zu unterbinden. Das Dorf hat sich bereits sehr stark in diese beiden Richtungen ausgedehnt und es soll verhindert werden, dass es sich immer mehr zu einem Straßendorf, mit all seinen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, entwickelt.

- Die **Proawiesen**, ein exponierter, unverbaubarer Wiesenhang oberhalb St. Zyprian. Dieser von weitem gut einsehbare Grünbereich, der hinaufreicht bis zur Naturparkgrenze und sich noch innerhalb des landschaftlichen äußerst sensiblen Gebietes rund um St. Zyprian befindet, stellt ein wichtiges Element der gegebenen Landschaftsstruktur dar. Der gesamte Bereich weist auch relativ viele Flurgehölze auf und hat teilweise den Charakter von bestockten Wiesen und Weiden.



Die Proawiesen

- Auf der gegenüberliegenden Seite des oben genannten Wiesenhanges befindet sich ein weiterer äußerst exponierter Wiesenrücken, der noch dazu voll im Blickfeld auf den Rosengarten liegt: die so genannten **Dosswiesen**.

Diese Flächen sollen nun durch die Ausweisung als Bannzonen vor Zersiedelungen und Verdrahtungen möglichst verschont werden. In den Bann-

zonen gilt ein absolutes Verbot für die Errichtung neuer oberirdischer Gebäude.

Die **allgemeine Ermächtigungspflicht durch die Landesbehörde für Landschaftsschutz für die möglichen Eingriffe und Projekte** ist nur mehr in einigen Teilbereichen dieser Schutzgebiete, die in der Kartographie eigens gekennzeichnet sind, vorgesehen. Dabei handelt es sich um landschaftlich besonders herausragende Bereiche: **jener Teil der Traunwiesen, der noch verschiedene intakte Naturelemente aufweist (kleine Feuchtfelder, Quellfluren, kleine Wasserläufe, einzelne Lärchen, bewegtes Geländere Relief), der Bannzonenbereich rund um die Kirche St. Zyprian, der untere, steile Bereich der Dosswiesen.**

Die Bewirtschaftung der Felder (inklusive Kulturartenänderungen) in diesen Landschaftsschutzzonen unterliegt keinen zusätzlichen Einschränkungen und auch Meliorierungsarbeiten, Wegebauten u.ä. sind nicht untersagt, womit die geltenden Gesetzesbestimmungen diesbezüglich unverändert bleiben.

Da es sich bei den vorgeschlagenen Schutz- zonen größtenteils um wertvolle Kulturgründe handelt, kommt dieser Schutzmaßnahme auch eine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft zu. Tatsächlich würde eine Verbauung und Zersiedlung dieser Kulturgründe einen unersetzbaren Verlust für die Landwirtschaft darstellen. Durch die Ausweisung als Bannzone wird hier die Priorität der landwirtschaftlichen Nutzung vor anderen Nutzungsansprüchen unterstrichen.

Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse

Die Landwirtschaftsflächen mit den charakteristischen, in typischer örtlicher Bauweise errichteten Gehöften sind ein wichtiger Bestandteil der vorhandenen Landschaftstypologie. Sie stellen eine von Menschenhand im Laufe der Zeit umgewandelte Landschaft dar, die Ausdruck der geschichtlichen Tradition des Gebietes ist.

Die Ausweisung als Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse hat zum Ziel - ohne Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit - bei den zulässigen Bauten und Eingriffen eine harmonische Eingliederung und Anpassung an die bestehende Landschafts- und Siedlungsstruktur zu gewährleisten. Die Landschaftsschutzermächtigung wird in der Regel vom Bürgermeister erteilt.

Natürliche Landschaft

Der **Wald**, die **Flurgehölze**, die **Weidegebiete**, das **alpine Grün** sowie die **Gewässer** werden als natürliche Landschaft zusammengefasst. Aus der Sicht des Landschafts- und Umweltschutzes sind sie von besonderer Bedeutung, sei es als wichtiger Faktor des Mikroklimas und der Schutzwirkung, sei es weil sie ein Habitat für eine Vielzahl von typischen Tierarten bilden und wesentlicher Bestandteil der Struktur des Gebietes, seines ökologischen Gleichgewichts und seiner Erholungsfunktion sind. Im Allgemeinen reichen für diese Flächen die Raumordnungsinstrumente sowie die Forstgesetzgebung aus um deren nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

Auch die in der Kartographie als **bestockte Wiesen und Weiden** eingetragenen Flächen fallen in die Kategorie Natürliche Landschaft. Es sind zumeist kleinere Einzelflächen, die mit Lärchen oder auch mit anderen Bäumen locker bestockt sind. Die größeren Bestände an Lärchenwiesen und -weiden innerhalb des Gemeindegebietes von Tiers fallen in den Bereich des Naturparks.

Die lockere Bestockung bringt nicht nur eine Bereicherung für das Landschaftsbild mit sich und gestaltet es abwechslungsreicher, sondern schützt diese Flächen auch vor Austrocknung: sie verbessert durch Windschutz das Mikroklima, verhindert Schneeverwehungen, schließt wegen der tieferen Wurzeln der Bäume den Nahrungskreislauf und dämmt die Sonneneinstrahlung etwas ein. Bessere Wachstumsbedingungen sind die Folge. Grundsätzlich ist die forstliche Nutzung auf den natürlichen Zuwachs zu beschrän-

ken und für die Verjüngung der Bäume muss gesorgt werden. Wo eine gewisse Verfichtung feststellbar ist, sollte die Fichte vor den anderen Baumarten genutzt werden. Die Fichte kann nämlich die anderen Baumarten verdrängen und verursacht neben einer Vereinheitlichung des Landschaftsbildes auch größere Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Nutzung. Als Flachwurzler beeinflusst sie auf einer größeren Fläche das Graswachstum, sie wirft schlechter verrottbare Nadeln ab und erzeugt eine stärkere Beschattung. Auf die Stockrodung soll verzichtet werden, da das bewegte Bodenrelief ein charakteristisches Merkmal für diese bestockten Flächen ist und gerade die Stellen mit den Baumstümpfen für die Baumverjüngung in Frage kommen.

Den **Bachläufen** sowie **Entwässerungsgräben** in Landwirtschaftsbereichen kommt als aquatische Lebensräume aus Naturschutzsicht eine besondere Bedeutung zu. Sie stellen wichtige Naturkorridore dar. Vor allem in den stärker anthropisierten Gebieten ist deren ökologische Funktion aber vielfach erheblich beeinträchtigt (durch Verbauung, Einengung, Begradigung, Wasserverschmutzung und Wasserableitung) und damit auch eine Flora und Fauna, die an solche Standorte gebunden ist. Für Amphibien, aber auch für andere gefährdete Tierarten sind die Wasserläufe unersetzbare Lebensräume. Nicht zuletzt sei an die Wasservögel gedacht, die besonders während der Nist- und Brutzeit sehr störanfällig sind. Wichtig ist auch die Präsenz einer intakten, spontanen Ufervegetation, die einen integrierenden Bestandteil eines jeden Fließgewässers bildet. Aus diesen Gründen dürfen sämtliche Bachläufe und Entwässerungsgräben - auch wenn es sich um kleine Abschnitte handelt, die in der Kartographie nicht aufscheinen - nicht zugeschüttet oder verrohrt werden.

Auch einige **Feuchtgebiete** sind in der Kartographie abgegrenzt. In einem Gebiet, wie Tiers, das so arm an Feuchtbereichen ist (auch bedingt durch die Geländebeschaffenheiten) muss mit den noch verbliebenen Restfeuchtflächen besonders sorgsam umgegangen und alles für deren Erhalt unternommen werden. Lediglich im Bereich von St. Zyprian und östlich davon konnten noch einige, wenn auch flächenmäßig

äußerst begrenzte Feuchtbereiche im Landschaftsplan festgehalten werden. Feuchtgebiete erfüllen vielfältige landschaftsökologische Funktionen. Sie bedeuten Landschaftsreichtum und stellen vor allem wertvollste Lebensräume dar für eine Vielzahl von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. Nicht unerwähnt bleiben darf auch ihre Bedeutung für den Wasserhaushalt wegen deren Funktion als Wasserspeicher. Deshalb sind alle Feuchtflächen, auch wenn sie nicht eigens als Biotop oder Naturdenkmal unter Schutz gestellt sind, erhaltenswert und dürfen nicht trockengelegt werden.

Naturdenkmäler

Im überarbeiteten Landschaftsplan der Gemeinde Tiers werden drei neue Naturdenkmäler vorgesehen:

Das **Traunmoos**: Es ist der bedeutendste Feuchtlebensraum innerhalb des von diesem Landschaftsplan erfassten Gebietes. Dabei handelt es sich um einen Moränenkegel, der im unteren Bereich teilweise versumpft und mit Schilf bewachsen ist. Im obersten Teil des Feuchtgebietes befindet sich eine kleine Flachstelle mit einem Bestand der rostroten Kopfbirse (*Schoenus ferrugineus*).



Geologisch ist der Moränenkegel von sandig-schotterigen Dolomitenmaterial, das mit kleinen Torfschichten durchsetzt ist, aufgebaut.

Dieser schilfbewachsene Feuchtbereich reicht wie eine Zunge in die Wiesenflächen hinein. Er fällt deshalb besonders

ins Auge und stellt somit nicht nur eine naturkundliche und ökologische sondern auch eine landschaftliche Bereicherung dar. Durch das Auflassen der Schilfmahd läuft die Feuchtfläche allerdings die Gefahr, dass sie immer stärker verbuscht und die heute vorhandene Feuchtvegetation zurückgedrängt wird

Das so benannte **Trauneggmoos** befindet sich am Rande des Siedlungsbereiches von St. Zyprian, innerhalb einer Kurve der Straße, die auf den Nigepass führt.

Feucht ist vor allem der untere und zentrale Bereich der Naturdenkmalfäche. Er ist übersät von Wollgräsern und Schachtelhalmen; auch verschiedene Seggenarten und andere feuchtliebende Pflanzen sind anzutreffen. Leider ist diese Pflanzendecke teilweise gestört und unterbrochen. Der feuchte Kernbereich ist großteils von einem Waldsaum umgeben. An den feuchteren Stellen wachsen verschiedenen Laubgehölze (Erle, Weide, Birke, Vogelbeerbaum, Ahorn) und an den trockeneren Stellen hingegen herrscht die Fichte vor.



Damit der Feuchtcharakter bestmöglichst erhalten bleibt und auch der Fortbestand der Feuchtvegetation gewährleistet werden kann, sind einige Pflegemaßnahmen notwendig. Die Fichten sollten schrittweise durch Laubgehölze ersetzt werden, da die Fichte stärker und in einem größeren Umkreis den Boden austrocknet. Weiters kann für den eigentlichen Feuchtbereich eine in regelmäßigen Zeitabständen zu erfolgende Streumahd in Betracht gezogen werden, um so dem Boden Nährstoffe zu entziehen und das Eindringen von Gehölzpflanzen zu verhindern.

Der **Abschnitt des Breibaches von der Kläranlage bis zur Gemeindegrenze** wird als Naturdenkmal vorgeschlagen.

Der obere Teil des Breibaches innerhalb des Gemeindegebietes von Tiers weist Beeinträchtigungen in zweierlei Hinsicht auf: er ist relativ stark verbaut und wird auch für die Stromgewinnung genutzt. Der untere Teil hingegen ist noch durchgehend als sehr natürlicher Bachlauf erhalten geblieben. Entlang dieses gesamten Bachabschnittes verläuft ein Wanderweg und das überragende, allgegenwärtige Landschaftselement ist dabei das intakte Bachökosystem. Der Bach weist teilweise schluchtartigen Charakter auf und dort, wo das Tal dem Bach etwas mehr Platz einräumt, ist das Bachbett breiter und verzweigt sich in mehrere Seitenarme. Die Strukturvielfalt dieses Gewässers erhöht nicht nur den Erlebniswert entlang des Baches sondern auch die Vielfalt an Lebensräumen für verschiedenste Tier- und Pflanzengemeinschaften. Im untersten Teil dieses Bachabschnittes fallen auch die erlenbewachsenen Uferstreifen etwas breiter aus.



In einer Gemeinde, in der intakte Feucht- und Wasserlebensräume besonders selten sind, sollte in verstärktem Maß darauf geachtet werden die noch vorhandenen bestmöglichst zu erhalten.

Baumschutz

Der **Baumbestand und allgemein das Grün in den Siedlungsbereichen** erfüllt wichtige Aufgaben. Der vom Mensch benötigte Siedlungsraum wird immer größer,

weshalb auch die Notwendigkeit zunimmt, der Natur ihren Raum auch in diesen Flächen zu gewähren. Der Grünbestand bedeutet nämlich Lebensraum für verschiedene Pflanzen und Tiere und somit Erhaltung der Biodiversität. Weitere wichtige Funktionen sind Wind- und Lärmschutz sowie Staubbindung und Verringerung der Immissionen. Jeder Fleck urbanen Grüns stellt auch unversiegelten Boden dar und trägt somit bei, den Grundwasserspiegel zu erhalten und den Oberflächenabfluss des Regenwassers zu vermindern. Das Ortsbild wird ebenfalls entscheidend mitgeprägt vom vorhandenen Grünbestand, wobei natürlich hochstämmige Bäume besonders hervorstechen. Insgesamt trägt das Grün in den besiedelten Bereichen wesentlich zur Lebensqualität des dort wohnenden Menschen bei, zu dessen Grundbedürfnissen auch ein gewisser Naturkontakt zählt.

Aus diesen Gründen soll mit dem Grünbestand möglichst schonend umgegangen werden. Für das Fällen von Bäumen in den besiedelten Bereichen sowie der Hochstammobstbäume und Zierbäume im landwirtschaftlichen Grün ist keine Auszeige durch die Forstbehörde vorgesehen. In diesen Fällen ist nun die Landschaftsschutzermächtigung durch den Bürgermeister einzuholen, sofern die Bäume einen Durchmesser von über 30 cm (gemessen in Brusthöhe) aufweisen.

Hervorgehoben werden soll bei dieser Gelegenheit die Bedeutung der **Streuobstbestände**. Die alten Birn- und Apfelbäume in den Dorfbereichen oder bei Einzelhöfen sind wertvolle Elemente der Kulturlandschaft und von großer landschaftlicher Relevanz. Sie stellen Zeugen einer alten Obstanbauweise dar und vielfach befinden sich unter ihnen wunderschöne Baumexemplare, die nicht so sehr wegen ihrer Größe hervorstechen als wegen ihrem Alter, den knorrigen Stämmen und der starken Verästelung. Blüte und Fruchtbestand unterstreichen deren landschaftlichen Reiz. Schließlich darf auch die Obstproduktion (wobei es sich um Bioobst handelt) nicht vergessen werden, die durch einen verhältnismäßig geringen Pflegeaufwand erzielt werden kann.

Die ebenfalls landschaftsrelevanten **Nußbäume** stehen fast durchwegs bei den einzelnen Gebäuden, wo sie die Funktion als Hausbäume übernehmen.

Weiters soll an dieser Stelle auch auf die besondere landschaftliche Bedeutung der **Eichen** in der Kulturlandschaft (wie jene oberhalb des Unterwegerhofes) hingewiesen werden, sowie auf das Vorkommen der mittlerweile äußerst selten anzutreffenden **Eibe** in der Ganne.

Pflasterwege, Trockenmauern und Flurgehölze

Alle Pflasterwege (und Überreste), Trockenmauern, aber auch Lesesteinwälle, Feldhecken und Flurgehölze sind geschützt wegen ihrer ästhetischen Bereicherung für die Kulturlandschaft und dem Angebot an Kleinlebensräumen für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten. Hervorgehoben werden soll die landschaftsökologische Bedeutung der Ufervegetation, die einen integrierenden Bestandteil der Gewässerökosysteme darstellt, welche vielfach durch Verbauung, Wasserableitungen und Wasserverschmutzung stark belastet sind.

Archäologische Schutzgebiete

Die archäologischen Schutzgebiete werden gemäß den Angaben des Landesdenkmalamtes in die Kartographie aufgenommen, welches auch für Grabungsermächtigungen zuständig ist. Sieben Flächen fallen unter diesem Schutz: der Tennenbühel, die Schneiderle Leite, der

Widumacker, das Bäcknwiesl, eine kleine Fläche beim Hotel Krone sowie beim Kirchlein St. Zyprian und ein Teilbereich der Traunwiesen. In diesen Flächen wurden archäologische Funde getätigt, die vielfach aus der Bronzezeit stammen.

Neuabgrenzung des Naturparks Schlern

Der Naturpark Schlern wurde im Jahre 1974 ausgewiesen (Dekret des Landeshauptmanns von Südtirol vom 16. September 1974, Nr. 68) und im Jahre 2003 erweitert (Beschluss der Landesregierung vom 28. Juli 2003, Nr. 2635). Mit der Überarbeitung des Landschaftsplanes der Gemeinde Tiers wird die Naturparkgrenze auf die neuesten kartographischen Unterlagen, die für die Erstellung des Planes verwendet werden, übertragen. Im Abschnitt vom Mühlenwald bis zu den Dosswiesen werden an der Naturparkgrenze einige Anpassungen vorgenommen. Dabei geht es nicht darum den Naturpark zu vergrößern oder zu verkleinern, sondern für die Naturparkgrenze Linien zu suchen, die klarer in der Landschaft erkennbar sind (Wege, Waldränder bzw. die Grenze zwischen Weide- und Wiesenflächen). Vor allem im Zusammenhang mit der Ausübung der Kontroll- und Aufsichtsfunktionen von Verhaltensvorschriften, wie z.B. das Pilzsammelverbot, ist ein klarer Grenzverlauf des Schutzgebietes äußerst wichtig.



Dosswiesen; im Hintergrund der Rosengarten

4. Landschaftsentwicklung und -pflege

Unterschutzstellungen reichen nicht aus

Beim vorliegenden Plan handelt es sich fast ausschließlich um ein Schutzinstrument für einzelne Gebiete, für gewisse Tier- und Pflanzenarten, Natur- und Kulturobjekte usw. Schützen allein aber reicht nicht aus. Die Landschaft ist einer ständigen Entwicklung unterworfen, die gesteuert werden muss. Vor allem die Bereiche der Landschaftspflege und –aufwertung (Behebung landschaftsökologischer Defizite, Renaturierungen) bedürfen zusätzlicher Instrumente. Dies betrifft sowohl die ländliche Kulturlandschaft als auch das Siedlungsgebiet. Es handelt sich dabei um Maßnahmen des aktiven Landschaftsschutzes, wofür die Initiative von Seiten der örtlichen Behörden bzw. der Landnutzer besonders gefragt ist und es wenig Sinn ergibt, wenn diese hoheitlich verordnet werden (wie dies formal bei den Schutzmaßnahmen der Fall ist).

Landschaftsentwicklungskonzept für die Gemeinde

Die Erarbeitung eines Landschaftsleitbildes oder landschaftlichen Entwicklungskonzeptes ermöglicht es der Gemeinde, aktiv die Landschaftsentwicklung mitzugestalten. Auch ein Landschaftsinventar, eine Baumschutzverordnung, ein Grünordnungsplan für den Siedlungsbereich oder ein Kulturlandschaftsprogramm tragen zu einer Verbesserung der Natur- und Landschaftsschutzarbeit in der Gemeinde bei. Schließlich sind die Entscheidungskompetenzen der Gemeinde ausgeweitet worden, weshalb auch immer mehr Fachkompetenz in den Verwaltungen vor Ort gefragt ist. Die Gemeinde stellt für den Natur- und Landschaftsschutz eine äußerst interessante Tätigkeitsebene dar: zum einen fallen in der Gemeinde für alle Projekte und Vorhaben wichtige Entschei-

dungen und Vorentscheidungen und zum zweiten bringt der enge Kontakt mit der Bevölkerung Akzeptanzvorteile mit sich.

Bürgerbeteiligung und Information

Für die Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen ist die Bürgerbeteiligung von großer Bedeutung. Eine nachhaltige Landschaftsentwicklung kann nur gelingen, wenn die vorgesehenen Maßnahmen von der Bevölkerung mitgetragen werden. Deshalb ist es wichtig, sowohl bei der Erstellung als auch bei der Umsetzung eines Landschaftskonzeptes, am besten in Form einer Arbeitsgruppe, sämtliche Landnutzer mit einzubeziehen, um mögliche Nutzungskonflikte auszuräumen. Auch allgemeine Information und Aufklärung ist im Natur- und Landschaftsschutz großgeschrieben, denn der Mensch achtet und schützt nur, was er kennt!



Wesentliche Berührungsbereiche zwischen Raumnutzungen und Landschaftsschutz (Quelle: Landschaftsleitbild Südtirol)

Fördermaßnahmen

Ein weiteres wichtiges Instrument für die Landschaftspflege sind die Fördermaßnahmen. Das Land Südtirol vergibt über die EU Verordnung 1257/99 **Landschaftspflegeprämien für eine ökokompatible**

Landwirtschaft. So gibt es Prämien für die Bearbeitung und Pflege von artenreichen Bergwiesen, Magerrasen, Lärchenwiesen, für Hecken und für Beweidungsverzichte in Mooren. Die Gemeinde, in Zusammenarbeit mit der Forstbehörde, kann darauf einwirken, dass diese Förderungen verstärkt in Anspruch genommen werden.

Weiters sind auch **Beiträge für die Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen**, wie Schindel- und Strohdächer, traditionelle Zäune, Trockenmauern sowie weitere Zeugnisse bäuerlicher Architektur und traditionelle Bewirtschaftungsformen und andere Landschaftspflegemaßnahmen (z.B. Entfernung von Drahtzäunen, unterirdische Verlegung von Freileitungen, Schaffung von Amphibienteichen, Renaturierung verbauter Gewässer usw.) sowie umweltdidaktische Projekte vorgesehen.

Landschaftsleitbild Südtirol

Das Landschaftsleitbild Südtirol – der LEROP-Fachplan zum Bereich Natur und Landschaft – enthält umfassende Richtlinien und Umsetzungsstrategien für die langfristige Sicherung der Südtiroler Landschaft als Natur-, Lebens- und Wirtschaftsraum. Dieses Ziel kann aber von der Landschaftsschutzbehörde allein nicht erreicht werden. Es muss gelingen alle Landnutzer (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Tourismus, Freizeit und Erholung, Raumplanung) in diese Aufgabe einzubinden. Die Berührungsbereiche mit den verschiedenen Landnutzern, mögliche Konfliktpotenziale als auch gemeinsame Interessen erfahren eine ausführliche Analyse. Weiters werden im Landschaftsleitbild Südtirol die Instrumente und Strategien des Natur- und Landschaftsschutzes dargestellt.

Der Fachplan liefert auch eine Gliederung der Landschaft Südtirols in verschiedene Landschaftseinheiten, wobei für jede die naturschutzfachliche Bedeutung, die jeweiligen Probleme und Konflikte, Nutzungsziele, Schutz- bzw. Gestaltungsziele und die für die Erreichung dieser Ziele notwendigen Maßnahmen beschrieben

werden. Für die tägliche Natur- und Landschaftsschutzarbeit in den Gemeinden kann deshalb gerade dieser Teil des Fachplanes eine interessante Hilfestellung darstellen.



Das Gemeindegebiet von Tiers ist gemäß Landschaftsleitbild Südtirol vier Landschaftseinheiten zuzuordnen. Im Folgenden werden diese vier Einheiten mit den vom Fachplan vorgesehenen und auf einen aktiven Landschaftsschutz ausgerichteten Steuerungsmaßnahmen aufgelistet:

a) Landschaftseinheit – Siedlungsräume

Maßnahmen:

- Vermeiden von Zersiedelung;
- Fachgerechte bauliche Ausführung (Einbindung in Landschaft und Baubestand, Materialaufbau, Regenwassernutzung, Vermeidung von Bodenversiegelung, Versickerung von Niederschlagswasser usw.);
- Erhalten und Schaffen von Grünräumen (u.a. auch Dach- und Fassadenbegrünungen) und naturnahe Grünpflege;
- Erhalten ökologischer Elemente im Siedlungsraum und ökologisches Vernetzen mit dem Umland durch Hecken, Alleen usw.;

- Ökologische Durchführungs- und Wiedergewinnungspläne;
- Erstellen von Grünordnungsplänen;
- Ausarbeiten einer Baumschutzverordnung;
- Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes;
- Einrichten attraktiver Naherholungszonen.

b) Landschaftseinheit – Berglandwirtschaftszonen

Maßnahmen:

- Erhalten traditioneller Wirtschaftsformen und abgestufte Anpassung der Viehdichten;
- Reduzieren der Intensitätsstufen mittels Anreizen durch Landschaftspflegeprämien;
- Förderungen für die Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen (Hecken, Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Zäunen usw.);
- Streichung der Förderungen für Geländekorrekturen, Beseitigung landschaftsrelevanter Strukturelemente, Entwässerung von Feuchtstandorten, Bewässerung von Trockenstandorten);
- Überprüfung der Förderungen für Wegebau;
- Standortbezogene Regelung der Waldweide;
- Gewässerschutz (ökologische Gerinnebehandlung, Revitalisierung, Gülleverordnung, Wasserschutzgebiete usw.);
- Landschaftsgerechte Kapazitätenfestlegung für touristische Einrichtungen;
- Erstellen von Landschaftsinventaren und Kulturlandschaftsprogrammen.

c) Landschaftseinheit – Waldstufen

Maßnahmen:

- Erhaltung der Waldgesellschaften als generelles Ziel und Ausweisung von Schutzgebieten für repräsentative Waldbestände;

- Ausgliederung von sensiblen Zonen für den Schutz gefährdeter Arten (z.B. Greifvögel);
- Naturnahe Waldbehandlung;
- Festsetzen von Pflegemaßnahmen für Waldränder (Förderungen);
- Beibehaltung traditioneller Mehrfachnutzungen des Waldes (z.B. Waldweide);
- Anstreben einer differenzierten Wegenetzdichte gemäß Bedarf, mit landschaftschonender Bauweise;
- Festlegung und Erfüllung von Schalenwildabschussplänen und Auflösen der Schalenwildfütterung;
- Begrenzung des Ausbaus von Skigebieten und des Einsatzes von Schneekanonen.

d) Landschaftseinheit – Alpine Bereiche und Hochlagen

Maßnahmen:

- Aufrechterhaltung der traditionellen Almwirtschaft mit abgestuften Nutzungsintensitäten (Anpassung der Viehdichten);
- Nutzungssteuerung durch agrarisches Förderungswesen mit stärkerer ökologischer Orientierung;
- Streichung der Fördersätze für Geländekorrekturen und Entwässerung;
- Erstellen von Landschaftsinventaren und Kulturlandschaftsprogrammen;
- Erhaltung bzw. Regeneration der ausgedehnten Moorgebiete, Schutz aller Torfvorkommen und deren torfbildender Pflanzengesellschaften;
- Begrenzung des Ausbaus von Skigebieten und des Einsatzes von Schneekanonen;
- Nutzung des öffentlichen Wassergutes bzw. Regulierung der Gewässer nach ökologischen Kriterien (z.B. ingenieurbio-logische Sicherungsmaßnahmen);
- Gezielte Besucherlenkungskonzepte (Anlage von Knüppelpfaden durch Moore, Abzäunung kritischer Bereiche, Festlegen von Reittrouten, Ausweisung von Wildruhezonen).